



ZEICHENERKLÄRUNG NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 (B G B I T S. 21)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WS Kleinsiedlungsgebiet
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - WR Fam.H. Überwiegend Familienheime
 - WR mit 2 W 8 Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BaunutzungsVO)
 - MD Dorfgebiet
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SW Wochenendhausgebiet
 - SO (ZWECK) Sondergebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - III Zahl der Vollgeschosse (Z) Höchstgrenze z. B. III
 - GRZ 0,3 Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3
 - GFZ 0,6 Geschossflächenzahl z. B. GFZ 0,6
 - BMZ 0,7 Baummassenzahl z. B. BMZ 0,7
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - h gruppenmäßige Bauweise
 - h Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - △ Nur Hausgruppen zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
 - ZWECK Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung
 - Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
 - Sonstige überbrückte oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERCRITLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE**
 - Baugrundstück für den öffentlichen Verkehr (z. B. Haltestellen, Durchlaufbahnhöfe, Halteplätze)
 - Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
 - Sonstige überbrückte oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 - Strassenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Baumstreifen
 - Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Strassenbegleitgrün
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN**
 - Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- FÜHRUNG DER VERSORGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 - ZWECK Oberirdische Leitungen
 - ZWECK Unterirdische Leitungen (Einschl. mit Erdkabeln)
- GRÜNFLÄCHEN**
 - ZWECK Grünflächen mit Zweckbestimmung

- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
 - Wasserflächen, Häfen usw.
 - Flächen für Wasserwirtschaft
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**
 - ZWECK Flächen für Aufschüttungen
 - ZWECK Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**
 - ZWECK Flächen für die Landwirtschaft
 - ZWECK Flächen für die Forstwirtschaft
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 - SH Flächen für Stellplätze (mit Einfahrten)
 - GS Flächen für Gemeinschaftstellplätze (mit Einfahrten)
 - Gg Flächen für Garagen (mit Einfahrten)
 - G Gg Flächen für Gemeinschaftsgaragen (mit Einfahrten) (Die in (1) angegebene Anzahl ist unverbindlich)
 - ZWECK Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen
 - ZWECK Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
 - ZWECK Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
 - ZWECK Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßstabes der baul. Nutzung innerhalb eines Baugrubens
 - ZWECK Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - ZWECK Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - Naturschutzgebiet
 - Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen
 - FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - W Wasserschutzgebiet
 - Q Quellenschutzgebiet
 - U Überschwemmungsgebiet
 - SAN Sanierungsgebiet (Nebenstück des Flächennutzungsplans)
 - Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (Nebenstück des Flächennutzungsplans)
 - Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
 - Flächen für Bahnanlagen
 - FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
 - Flughafen
 - Landplatz
- WEITERE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Eigentumsgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Mauer
 - Zaun
 - Bordkante usw.
 - B (Geh.) Vorhandene Gebäude, z. B. 3geschossig
 - 10 12 Geplante Gebäude (Kernstück) (unverbindlich) mit Haupttrichtung (unverbindlich) und Wohnheiten (unverbindlich)
 - W Arkade, offene Halle, Durchfahrt
 - Satteld. Dachform (z. B. Satteldach)
 - Dachneigung (z. B. 30°)
 - E.G. = 210,0 Erdgesch.-Höhe über NN (z. B. 210,0)
 - H Haltestellen der öffentl. Verkehrsmittel
 - A Anschlagsäulen
 - 14,5 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (z. B. 145,5 m)
 - Bäume zu erhalten
 - Bäume zu pflanzen
 - Anpflanzen u. Erhaltung mit Bäumen u. Sträuchern

AUSGEARBEITET:
Wiesbaden, den 20. Mai 1976 und 8. Februar 1982
Stadtplanungsamt Amt f. Verkehrswesen Bauaufsichtungsamt Vermessungsamt
Lf. Baudirektor Lf. Baudirektor Baudirektor Vermessungsdirektor

DEZERNAT VIII
Landeshauptstadt Wiesbaden
Magistrat

AUFGESTELLT:
Dieser Bebauungsplan ist durch Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2.9.1965 Nr. 294 gem. § 2 (1) aufgestellt und am 2.10.1965 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Vorentwurf wurde am 24.4.1976 Nr. 207 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
Wiesbaden, den 8. Februar 1982
Der Magistrat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT:
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 2a (1) BBauG nach Anhörung der Beteiligten in den Wirtschaftsjahren 1976/77 bis einschließlich 1. April 1982 öffentlich ausgelegt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.
Wiesbaden, den 7. April 1982
Der Magistrat - Vermessungsamt

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 100) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.02.1983 Nr. 29 als Satzung beschlossen.
Wiesbaden, den 1. März 1983
Der Magistrat - Vermessungsamt

GENEHMIGT
durch Erlass VC 21-61 d. d. J. S. 10/83
Wiesbaden, den 22. Juni 1983
Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
(Dr. Baum)

RECHTSVERBINDLICH
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG i. d. F. vom 18.8.1976 am 20.7.83 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 27.07.1983 rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Wiesbaden, den 27. Juli 1983
Der Magistrat - Vermessungsamt

**Landeshauptstadt Wiesbaden
Bebauungsplan
„Friedhof Sonnenberg“
in Wi.-Sonnenberg.**

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 - BBauG - (BGBl. I S. 2256) und der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968